AS
182
B35
1893:
48
SP

Digitized by the Internet Archive
in 2025 with funding from
Graduate Theological Union

https://archive.org/details/einlibelluseines00unse

WITHDRAWN from OBERLIN COLLEGE LIBRARY

Professor Dr. Loofs
HALLE a/S.
Lafontainestrasse 6

Überreicht vom Verfasser.

SITZUNGSBERICHTE 1893. XLVIII.

DER

KÖNIGLICH PREUSSISCHEN

AKADEMIE DER WISSENSCHAFTEN

ZU BERLIN.

Gesammtsitzung vom 30. November.

Ein libellus eines libellaticus vom Jahre 250 n. Chr. aus dem Faijûm.

Von Dr. Fritz Krebs

Mit einer Tafel.

GRADUATE THEOLOGICAL UNION 1962

Ein libellus eines libellaticus vom Jahre 250 n. Chr. aus dem Faijûm.

Von Dr. Fritz Krebs.

(Vorgelegt von Hrn. Harnack.)

Hierzu Taf. VII.

Ein gütiges Geschick hat uns unter dem Schutze des heissen aegyptischen Sandes in den Trümmerhügeln des Faijûms, denen wir letzthin so manche kostbare Gabe verdanken, mehr als anderthalb Jahrtausende hindurch ein kleines, äusserlich unscheinbares Schriftstück erhalten, das bisher einzig in seiner Art dasteht: das Original eines libellus eines libellaticus der decianischen Verfolgung. Es gelangte in der grossen Brugsch'schen Sammlung als kaiserliches Geschenk mit ins Berliner Museum und ist in der Papyrus-Publication unter Nr. 287 (von mir) publicirt:[1] 24 Zeilen auf einem Blatte hellbraunen Papyrus' von $20^{cm}.5$ Höhe und 8^{cm} Breite. Die Zeilen 1–16 und 20–24 sind von einer Hand am Anfang beinahe kalligraphisch schön, gegen Schluss etwas flüchtiger geschrieben. Die Zeilen 17–19 sind nachträglich von anderer Hand überaus nachlässig und flüchtig in dicker, verwischter Schrift eingefügt. Der eigentliche Text der Urkunde ist nur an zwei, leider aber gerade sehr wichtigen Stellen durch Lücken entstellt. Stark zerfetzt ist auch die Datirung in den Zeilen 20–24.

Die sonst tadellose Orthographie entspricht der vulgären Mundart: Verwechselung von ει und ι in ὕμειν und ὑποσημιώσασθαι (Z. 9 und 14) und Setzung von αι für ε in διευτυχεῖται (Z. 15). Spiritus und Accente fehlen natürlich im Texte; nur sind, wie es sich auf den Papyri häufig findet, über υ am Anfang des Wortes und vor ι die diaeretischen Punkte gesetzt. Der Text lautet:

[1] Aegyptische Urkunden aus den Königl. Museen zu Berlin. Herausgegeben von der General-Verwaltung. Griechische Urkunden (U. B. M.)

Τοῖς ἐπὶ τῶν θυσιῶν ἡρη-
μένοις κώ(μης)[1] Ἀλεξ(άνδρου) Νήσου
παρὰ Αὐρηλ(ίου) Διογένου(ς) Σατα-
βοῦτος ἀπὸ κώ(μης) Ἀλεξάνδ(ρου)
Νήσου, ὡς Lοβ,[2] οὐλ(ὴ)
ὀφρῦι δεξ(ιᾷ). Καὶ ἀεὶ
θύων τοῖς θεοῖς διετέ-
λεσα καὶ νῦν ἐπὶ πα-
ροῦσιν ὑμεῖν κατὰ
τὰ προστεταγμένα[3] (sic)
να ἔθυσα [κα]ὶ ἐπ[...]
[.]. ι τῶν ί[ε]ρείων [...]
σάμην καὶ ἀξιῶ ὑ[μᾶς]
ὑποσημιώσασθαι.
Διευτυχεῖται.
Αὐρήλ(ιος) [Δι]ογένης ἐπιδ[έ(δωκα)].[4]
Αὐρήλ(ιος) σ . . ρ . . . [. . .]
θύοντα Μυσ[. . .]
. . . νωνος σεσ(ημείωμαι?)
[Lα]'[5] Αὐτοκράτορο[ς] Καί[σαρος]
[Γα]ίου Μεσσίου Κ[ο]ίν[του]
[Τρ]αι[ανοῦ Δε]κίου Εὐσ[εβοῦς]
[Ε]ὐτ[υχοῦς] Σε[β]α[σ]τ[οῦ]
Ἐπ[εὶφ] β¯ = 26. Juli.

Was uns zunächst schon ganz äusserlich darauf hinweist, dass wir es mit einer der Classe der libelli (= βιβλίδια) angehörigen Urkunden, der »Eingaben« im weitesten Sinne, zu thun haben, ist die Formel mit ἐπιδέδωκα am Schluss; denn vollständig, wie sie uns am Schlusse von überaus vielen Urkunden begegnet, lautet sie: ... ἐπιδέδωκα, oder ἐπιδίδωμι, τὸ βιβλίδιον[6] = *hunc libellum*. Und darauf ist, wie ich noch zeigen werde, Gewicht zu legen. Zum äussern Rahmen eines libellus gehören fernerhin auch noch die Adresse am Anfang

[1] Die runden Klammern lösen die Abkürzungen des Textes auf, die eckigen bezeichnen die Lücken im Papyrus.

[2] Lies: ὡς ἐτῶν ἑβδομήκοντα δυοῖν.

[3] Lies: προστεταγμένα.

[4] Auf dem Papyrus stand: ἐπιδ^{ε} oder ἐπιδε^{δ}.

[5] Lies: ἔτους πρώτου.

[6] Vergl. z. B. U.B.M. I Nr. 35 Z. 11, Nr. 46 Z. 13, Nr. 157 Z. 11. Auch das ἀξιῶ und das διευτύχει (oder διευτυχεῖτε) am Schluss kehren beständig in den Eingaben wieder, z. B. U.B.M. I Nr. 22 Z. 34 und 37, Nr. 35 Z. 12 und 15, Nr. 72 Z. 13 und 16.

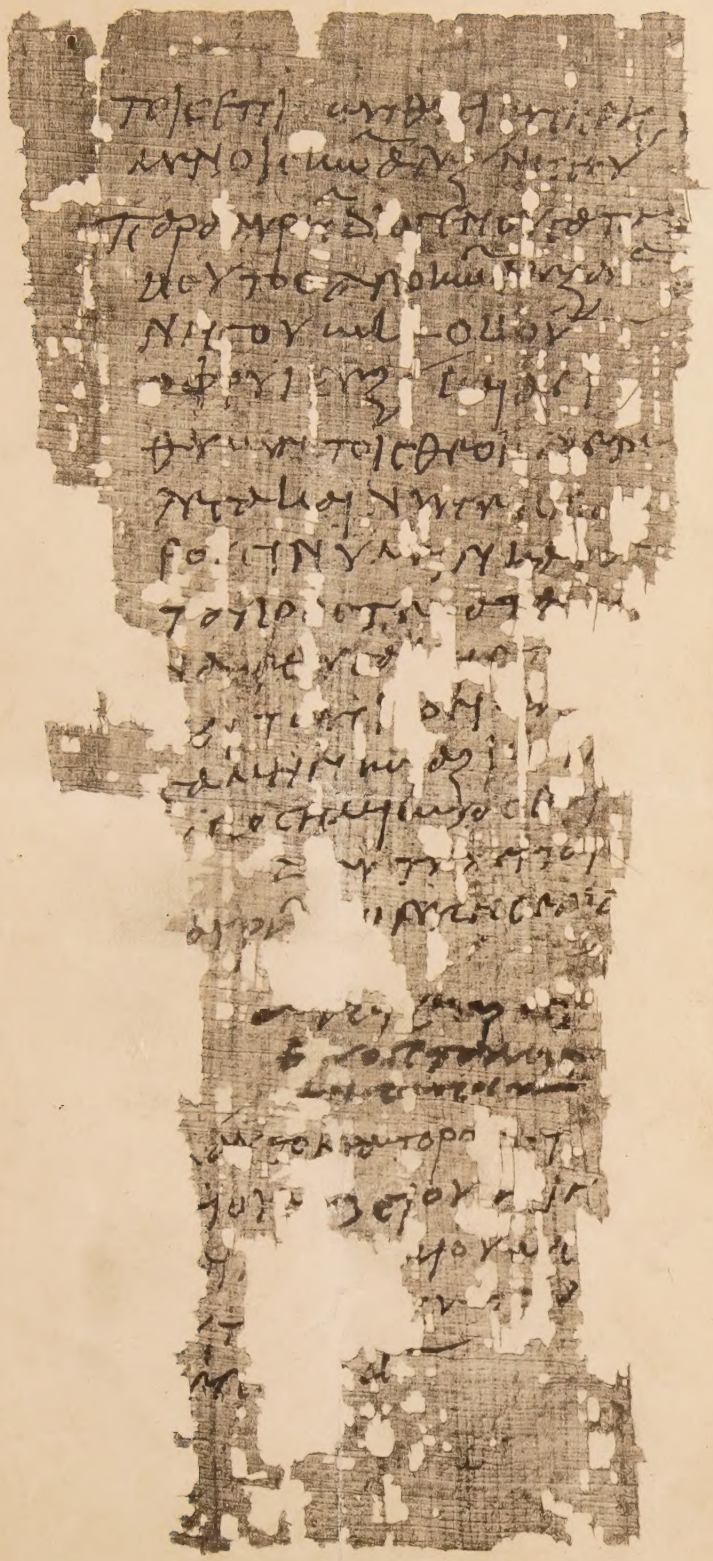

342048

KREBS: Ein libellus eines libellaticus vom Jahre 250 n. Chr. aus dem Faijûm.

und die officielle Datirung am Schluss, die hier $^1/_4$ des gesammten Textes einnimmt.

Eingereicht ist diese Eingabe von Aurelius[1] Diogenes, dem Sohne des Satabus,[2] einem Greis von 72 Jahren, aus dem Dorfe »Alexander-Insel«.[3] »Ich habe«, sagt er, »stets eifrig und gewissenhaft den Göttern geopfert[4] und so auch jetzt, wie uns befohlen ist (κατὰ τὰ προστεταγμένα), geopfert. Mit τὰ προστεταγμένα wird zweifellos auf das Rescript des Kaisers Decius Bezug genommen, mit dem er eine systematische Christenverfolgung ins Werk gesetzt hat, dessen Wortlaut uns jedoch weder vollständig noch bruchstückweise erhalten ist.[5] Nur aus seinen Folgen können wir auf seinen Inhalt schliessen, und unser libellus bietet einen neuen sicheren Anhaltspunkt dafür.

In der richtigen Erkenntniss, dass die wachsende Gefahr für den römischen Staat hauptsächlich in der immer mehr erstarkenden inneren Verfassung der christlichen Kirche liege, richtete der Kaiser die Hauptschärfe in seinem Vorgehen gegen die Behörden der christlichen Kirche, die Bischöfe u. s. w.; sie wurden ohne Gnade aus ihren Sitzen vertrieben und meist getödtet. Aber Decius hatte dazu noch den — man darf sagen — wahnsinnigen Plan gefasst, mit einem Schlage das ganze Christenthum auszurotten, und deshalb befohlen, jeden einzelnen Christen vor die Frage zu stellen, ob er opfern oder die schwersten

---

[1] Das römische nomen gentile Aurelius legte man sich nach Erlass der constitutio Antonina (im Jahre 212 n. Chr.) mit Vorliebe vor dem einheimischen aegyptischen Namen, gleichsam als Praenomen, bei.

[2] Ein in diesen Gegenden überaus häufig vorkommender, aegyptischer Eigenname (vergl. U. B. M. pass.).

[3] Das Dorf Ἀλεξάνδρου Νῆσος haben wir im Faijûm zu suchen, dem ja auch unser Papyrus entstammt. Es begegnet uns hier zuerst schon im 3. Jahrhundert v. Chr. (vergl. MAHAFFY, the Flinders Petrie Papyri II Nr. XXVII *a* 2 und öfter) und ist demnach wohl nach Alexander dem Grossen benannt. Unter der Regierung des Caracalla gehört es, wie wir aus den grossen Rechnungen des Juppiter Capitolinus-Tempels (vergl. WILCKEN im Hermes XX S. 456) ersehen, zum Grundbesitz dieses Tempels.. Über seine Lage lässt nur soviel sich vermuthen, dass es ebenso wie die κώμη Σοκνοπαίου Νῆσος (vergl. Aegypt. Zeitschr. 1893 S. 31 ff.) auf einer Insel eines der Faijûm-Seen gelegen habe.

[4] Die Verbindung von διατελεῖν und ἀεί ist nicht unerhört, wenn auch nicht gewöhnlich.

[5] Dionys von Alexandrien (bei Eusebius' *hist. eccl.*) führt die Verfolgung des Decius (l. c. VI 40, 2: ὁ κατὰ Δέκιον προτεθεὶς διωγμός) auf ein besonderes »βασιλικὸν πρόσταγμα« zurück; s. l. c. VI 41, 1: οὐκ ἀπὸ τοῦ βασιλικοῦ προστάγματος ὁ διωγμὸς παρ' ἡμῖν ἤρξατο (d. h. eine Verfolgung hatte in Aegypten schon vor jenem Edict begonnen). VI 41, 10: καὶ δὴ καὶ παρῆν τὸ πρόσταγμα αὐτὸ σχεδὸν ἐκεῖνο οἷον τὸ προρρηθ�ὲν ὑπὸ τοῦ κυρίου, ἀποφαῖνον τὸ φοβερώτατον, ὡς, εἰ δυνατόν, σκανδαλίσαι καὶ τοὺς ἐκλεκτούς. Von einem »*edictum*« des Decius spricht Cyprian *ep.* 43, 3. Auch die älteren Verfügungen der Kaiser gegen die Christen hiessen προστάγματα, s. z. B. *acta Justini* 5: εἶξαι τῷ τοῦ Αὐτοκράτορος προστάγματι; *acta Carpi, Papyli* etc. 4: τὰ προστάγματα τῶν Αὐγούστων περὶ τοῦ δεῖν ὑμᾶς σέβειν τοὺς θεούς (cf. § 45: ἄδικα προστάγματα).

Strafen (bis zum Tode) auf sich nehmen wolle. Wie ein Donnerschlag traf die Gemeinden nach langem Frieden (Cyprian, *de lapsis* 5 sq.) diese Verfügung. Dass sie nicht durchweg mit gleicher Strenge ausgeführt wurde und auch nicht ausgeführt werden konnte, liegt auf der Hand. Gab es doch viele Richter und Magistrate, die den Christen günstig gesinnt, andere, die indifferent und lax waren, noch andere, die sich bei dieser Gelegenheit zu bereichern hofften. Doch ist in manchen Provinzen mit grosser Strenge vorgegangen und wirklich der Anfang zu einer allgemeinen Verfolgung gemacht worden. Durch Eusebius, der *hist. eccl.* VI, 41 sq. den Bericht eines Augenzeugen, des Dionysius von Alexandrien, wiedergibt, und Cyprian (s. mehrere Briefe und den Tractat *de lapsis*) sind wir speciell über die Verfolgung in Aegypten und Karthago unterrichtet. Was man von den gemeinen Christen verlangte, war, dass sie einmal durch Opfer officiell ihrer Pflicht gegen die Staatsreligion genügten.[1] Zu diesem Zweck verstärkten sich die römischen Verwaltungsbehörden, also wohl die Strategen der einzelnen Gaue, in den einzelnen Dörfern[2] (ἡρημένοι κώμης κτλ.) auf Grund der kaiserlichen Verfügung durch fünf erwählte Männer. Diese Commission berief alle im Verdacht des Christenthums Stehenden vor sich, um sie unter ihrer Aufsicht opfern zu lassen: Ὀνομαστὶ καλούμενοι ταῖς ἀνάγνοις καὶ ἀνιέροις θυσίαις προσήεσαν, berichtet Eusebius a. a. O. § 11.

Diese Commission ist es, an die sich unser Diogenes wendet und die er ἐπὶ τῶν θυσιῶν ἡρημένοι κώμης Ἀλεξάνδρου Νήσου nennt.[3]

Kam der Vorgeladene der Aufforderung nach, so wurde diess registrirt und er nicht weiter behelligt. Den sich Weigernden wurde auf gerichtlichem Wege der Process gemacht.[4]

---

[1] Man wusste schon seit den Tagen des Plinius, dass die Christen einen, der geopfert hatte, nicht duldeten und aus ihrer Mitte ausstiessen, s. Plinii *ep. ad Traian.* 96: ». . . . *quorum nihil posse cogi dicuntur, qui sunt re vera Christiani*«.

[2] Dass sich in Aegypten die Verfolgung auch auf die Dörfer erstreckte, sagt Dionysius Alex. bei Eusebius, *hist. eccl.* VI, 42, 1 ausdrücklich: ἄλλοι δὲ πλεῖστοι κατὰ πόλεις καὶ κώμας ὑπὸ τῶν ἐθνῶν διεσπάσθησαν.

[3] Cyprian, *ep.* 43, 3: »*persecutio est haec* (scil. die innere »Verfolgung«, welche die karthaginiensische Gemeinde durch die revolutionäre Erhebung von fünf Presbytern eben erlebt) *alia et alia est temptatio, et quinque isti presbyteri nihil aliud sunt quam quinque primores illi qui edicto nuper magistratibus fuerant copulati, ut fidem nostram subruerent, ut gracilia fratrum corda ad letales laqueos praevaricatione veritatis averterent*«. Nach dieser Stelle muss man annehmen, dass das Verfolgungsedict selbst die Anordnung generell enthielt, dass die Behörden überall durch fünf notable Männer zu verstärken seien. Vor dieser Commission sollte sich sodann das Opfern der Christen vollziehen. Sie ist unter den »ἐπὶ τῶν θυσιῶν ἡρημένοις« in unserm libellus zu verstehen. Decius hat also den Behörden allein nicht getraut.

[4] Vergl. im allgemeinen Mommsen in Sybel's Hist. Zeitschr. Nr. 64. N. F. Nr. 28. S. 415.

Hatte man nicht geopfert, weil man vielleicht übergangen war, und kam dann etwa in die Lage, direct vor Gericht gefordert zu werden, so sah man als Christ sich dort, wollte man nicht den Martern verfallen, gezwungen, *coram publico* zu opfern, falls man nicht durch ein Attest der Opferbehörde nachweisen konnte, dass man bereits seiner Pflicht genügt hätte. Wie weit die thatsächliche römische Praxis hierin den Christen entgegen kam,[1] darüber belehren uns die Worte Cyprian's *ep.* LV, 14. Sie zeigen zugleich, dass manche Christen sich des Unrechts ihrer Handlung in Bezug auf die *libelli* nicht bewusst gewesen sind: »*Cum ergo inter ipsos, qui sacrificaverint, multa sit diversitas, quae inclementia est et quam acerba duritia libellaticos cum his, qui sacrificaverint, iungere, quando is, cui libellus acceptus est, dicat: 'ego prius legeram et episcopo tractante* (scil. in der Predigt) *cognoveram non sacrificandum idolis nec simulacra servum dei adorare debere et idcirco, ne hoc facerem, quod non licebat, cum occasio libelli fuisset oblata, quem nec ipsum acciperem, nisi ostensa fuisset occasio, ad magistratum vel veni vel alio eunte mandavi: Christianum me esse, sacrificare mihi non licere, ad aras diaboli me venire non posse, dare me ob hoc praemium, ne, quod non licet, faciam'. Nunc tamen etiam iste, qui libello maculatus est, postea quam nobis admonentibus didicit ne hoc se facere debuisse, etsi manus pura sit et os eius feralis cibi contagia nulla polluerint, conscientiam tamen eius esse pollutam, flet auditis nobis et lamentatur et, quod deliquerit, nunc admonetur et non tam crimine quam errore deceptus, quod iam de cetero instructus et paratus sit contestatur*« (cf. *de lapis* 27: »*Nec sibi quo minus agant poenitentiam blandiantur qui, etsi nefandis sacrificiis manus non contaminaverunt, libellis tamen conscientiam miscuerunt et illa professio est denegantis*«). Ein thatsächliches Opfern wurde also in vielen Fällen nicht verlangt; nur zu heucheln brauchte man, dass man der Staatsreligion treu sei, und man erhielt das Opferattest. Dasselbe, wie die oben angeführten Worte, besagt auch das Schreiben des römischen Klerus an Cyprian, *ep.* 30, 3: »*Adversus eos, qui se ipsos infideles illicita neferiorum libellorum professione prodiderant ..... sed etiam adversus illos, qui accepta fecissent, licet praesentes, cum fierent, non adfuissent, cum praesentiam suam utique ut sic scriberentur mandando fecissent; non est enim inmunis a scelere, qui, ut fieret, inpetravit, nec est alienus a crimine, cuius consensu licet non admissum crimen tamen publice legitur*«. Diese Worte des römischen Klerus haben zu den verschiedensten Deutungen Anlass gegeben. Zunächst wird aus dem oben angeführten Satze »*dare me ob hoc praemium*« klar, dass die Commission sich aus der Anfertigung

[1] Vergl. Harnack in Herzog's Realencycl. f. Theol. u. Kirche 2. Aufl. s. v. *lapsi* S. 419.

dieser Atteste eine Erwerbsquelle machte, und dass nur der auf ein Attest rechnen durfte, der es auch bezahlen konnte.[1] Wahrscheinlich ist ferner, dass auch die höheren Gerichtsbehörden von dieser Hintergehung wussten, sie sich aber ruhig gefallen liessen und sich mit dem negativen Bekenntniss begnügten. Viel gestritten ist nun aber über die Deutung des *occasio libelli oblata*, und zwar geht der Streit dahin, *utrum a traditis an acceptis libellis nomen ferrent libellatici*, d. h. ob die Behörde den Christen aus eigener Initiative diese fertigen Atteste anbot, oder ob man sie darum angehen musste,[2] und Hefele[3] hat darnach gar fünf verschiedene Arten der *libellatici* construirt. Die Auffindung unseres Originallibellus scheint mir den Streit sehr einfach zu entscheiden. Vorwegnehmen will ich hier, dass der Secretär des Collegiums in vereinfachtem Verfahren das Attest nicht auf besonderm Bogen ausgestellt, sondern in drei Zeilen unter die Eingabe selbst darunter gesetzt hat. Die Zeilen 17–19 enthalten es.

Libellus ist nun zunächst nicht das Attest, sondern die Bitte um das Attest — libellus hat nie »Bescheinigung« bedeutet. Diese Bitte gründet sich auf die (wirkliche oder erlogene) Thatsache des Opferns.[4] Durch diesen libellus allein schon musste sich der Antragsteller den Hass seiner Glaubensgenossen zuziehen, wenn sie Kunde davon erhielten.

Um dem aber vorzubeugen, dass man sie etwa bei ihm fand, liess er sich zwar das Attest ausstellen, um es im Nothfalle sofort zur Verfügung zu haben, liess es jedoch ruhig so lange im Bureau der Commission liegen, wo es niemand sehen konnte, bis dieser Nothfall wirklich eintrat. Das besagen klar und deutlich die Worte Cyprian's: »*quem nec ipsum acciperem, nisi ostensa fuisset occasio*«.

Der Streit darüber, ob die Behörde die Atteste ausbot oder nicht, wird überflüssig: was den odiösen Namen nach sich zog, war schon der Antrag, der libellus, gleichviel ob ihm ein Attest folgte oder nicht; denn dieser Antrag enthielt das Bekenntniss — sei es auch das trügerische —: *νῦν ἐπὶ παροῦσιν ὑμῖν κατὰ τὰ προστεταγμένα ἔθυσα.*[5] Unsere

[1] Schon für die Zeit des Septimius Severus ist uns bekannt, dass sich ganze christliche Gemeinden durch Geldzahlungen gegen drohende Verfolgungen geschützt haben, s. Tertull. *de fuga in persec.* 13: »*Massaliter totae ecclesiae tributum sibi irrogaverunt*«. Für Einzelne vergl. l. c. c. 5, 12 ff.: »*Rutilius cum periculum, ut putabat, nummis redimisset*«.

[2] So praecisirt die Streitfrage Mosheim (a. 1753) *de rebus Christianorum* S. 483.

[3] In Wetzer's und Welte's Kirchenlexikon s. v. »Abgefallene«.

[4] Worin der feine Unterschied besteht, den Petrus Alex. Can. 5 (bei Routh, Reliq. sacr. S. 28) zwischen *χειρογραφήσαντες* und *ἀπογραψάμενοι τὰ πρὸς ἄρνησιν* macht, sei dahingestellt. Jedenfalls passt *τὰ πρὸς ἄρνησιν* inhaltlich sehr gut auf Z. 6–8: *καὶ ἀεὶ κτλ.*

[5] Nach dem, was uns über das Edict des Decius bekannt ist, muss ein einmaliges Opfern vor der Commission genügt haben. Also enthalten die Worte: *ἀεὶ θύων*

Urkunde lehrt uns klar, dass *tradere* und *accipere* eng zusammengehören: *tradere* ist das Einreichen des libellus, *accipere* bedeutet das Erhalten des Attestes. Das Odiöse ist schon das *tradere* allein, jedoch ist es zwecklos ohne das *accipere:* beides gehört eng zusammen.

Unser Diogenes, der bei seinen 72 Jahren[1] keine Lust zum Martyrium hatte, hat es an der klingenden Begleitung seines libellus, dem *praemium*, nicht fehlen lassen, wie das Attest beweist.[2] Da er dieses nöthigenfalls gerichtlich brauchen wollte, hat er in dem eigentlichen libellus, der Eingabe, die ja von dem Attest nicht getrennt werden kann, seine Person juristisch genau festgestellt durch Angabe seiner Abstammung, seines Wohnorts, seines Alters und seiner »besonderen Merkmale«, nämlich einer Narbe an der rechten Augenbraue.[3]

Von dem, was er soeben gethan haben will, ist leider nur das θύειν sicher erhalten. Vor σάμην verbirgt sich wohl ein Verbalstamm, mit dem er irgend eine Art der Betheiligung an der ἐπί.... σις (?) der Opferthiere (ἱερείων) bezeichnet.

Die Zeilen 17–19 enthalten das Attest des Beamten. Er hatte wohl den Tag über recht viele auszustellen und deshalb schrieb er eben die nöthigen Worte einfach unter den libellus herunter, in so schlechter Schrift leider, dass nur das allerdings ausschlaggebende θύοντα = [»ich sah?] ihn opfern« sicher zu lesen ist. Am Schlusse folgt, glaube ich, das σεσ = σεσημείωμαι, mit dem Beamte ihre Unter-

---

τοῖς θεοῖς διετέλεσα noch mehr, als was das Edict verlangte. Demgemäss könnte man annehmen, dass hier irrthümlicher Weise ein wirklicher Heide von der Commission gefasst worden ist, der grundlos in den Verdacht des Christenthums gekommen war. Ist diese Möglichkeit auch nicht ganz auszuschliessen, so ist sie doch unwahrscheinlich. Dazu kommt, dass uns Dionysius von Alexandrien ausdrücklich sagt, einige Christen seien so frech in ihrer Verleugnung gewesen, dass sie nicht den Christenstand abschworen, sondern behaupteten, sie seien überhaupt nie Christen gewesen, s. Euseb., *h. e.* VI, 41, 12: οἱ δέ τινες ἑτοιμότερον τοῖς βωμοῖς προσέτρεχον, ἰσχυριζόμενοι τῇ θρασύτητι τὸ μηδὲ πρότερον χριστιανοὶ γεγονέναι (vergl. Cypr. *de laps.* 7. 8). Zu diesen Frechsten hat mithin der Aurelius Diogenes gehört, falls man nicht anzunehmen hat, dass die betr. Behörde des Dorfes Alexander-Insel Atteste überhaupt nur in dieser vollen Form ausgestellt und sich auf keine andere Formel eingelassen haben.

[1] Er ist 178/9 geboren und somit ein etwas bejahrterer Zeit- und Altersgenosse des Origenes.

[2] Ob der libellus öffentlich, also auch seinen Glaubensgenossen, bekannt geworden ist, lässt sich nicht sagen. Ferner ist die Möglichkeit offen zu lassen, dass Diogenes wirklich einmal geopfert hat, ja sogar auch die (s. o.), dass er ein fälschlich in den Verdacht des Christenthums gekommener Heide ist. Aber wahrscheinlich bleibt, dass er sich das Opfern durch diese Bescheinigung abgekauft hat, und sollte es sich auch anders verhalten, so haben doch jedenfalls die berüchtigten Scheine, mit denen man das Opfern umgieng, so gelautet wie unser Schriftstück.

[3] Ein derartiges Nationale, meist noch mit dem Namen der Mutter und des Grossvaters, findet sich in den Urkunden überaus häufig, z. B. in dem Testament U. B. M. N. 183 Z. 3, 4 und 5 u. ö.

schrift zu beglaubigen pflegen.[1] Vor diesem σεσ, hinter ϑύοντα, wäre demnach der Name des Secretärs zu erwarten. Μυσ... glaube ich noch zu erkennen, welches den Anfang des häufigen Eigennamens Μύσθης bilden könnte. Hinter Μύσθης müsste noch im Genetiv der Name von dessen Vater gestanden haben. Die Buchstaben νωνος, die ich vor σεσ zu erkennen glaube, würden gut als Endung eines Genetivs passen. Indessen bleibt die Lesung unsicher.

Datirt ist die Urkunde vom 2. Epiphi, d. h. dem 26. Juni. Die Zahl des Jahres ist ausgebrochen; doch lässt ein über die Lücke hinausragender Buchstabenrest auf α schliessen. Nach alexandrinischem Kalender reicht das erste Jahr des Decius von seinem Regierungsantritt, Herbst 249, bis zum 28. August 250. Da die Verfolgung im Jahre 251 höchst wahrscheinlich bereits erloschen war, sind wir in der That allein auf den Juni 250 n. Chr., d. h. den Epiphi des ersten Jahres angewiesen. Die Ergänzung Lα unterliegt somit keinem Zweifel.

Zum Schluss möchte ich noch dem Gefühle lebhaftesten Dankes gegen Hrn. Prof. Harnack Ausdruck geben, der mich in meiner Arbeit durch Verweisungen auf die einschlägige theologische Litteratur bereitwilligst unterstützt und gefördert hat. In gleicher Hinsicht bin ich auch Hrn. Dr. Carl Schmidt zu Dank verpflichtet.

[1] Vergl. U. B. M. I Nr. 14 Col. I Z. 7, Nr. 18 Z. 16, Nr. 26 Z. 30, Nr. 89 Z. 15 und öfter.

Ausgegeben am 7. December.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

AS 342048
182
B35 Krebs, F.
1893: Ein libellus eines
48 libellaticus vom Jahre 250

AS 342048
182
B35
1893:
48

GRADUATE THEOLOGICAL UNION LIBRARY
BERKELEY, CA 94709

GTU Library
AS182 .B35 1893:48 G
Krebs, Fritz/Ein libellus eines libellat
3 2400 00150 7783